

so viel Unannehmlichkeiten nach sich, daß es der Polizei obliegt, sie nach Möglichkeit zu verhindern.

Außerdem besteht man noch darauf, daß jede, die um einen solchen Erlaubnisschein ansucht, auch das ganze Mobiliar des Hauses besitze, und diesen Besitz durch eine zuverlässige Bescheinigung dartun; die Gründe zu dieser Maßregel sind wohl wert, uns einen Augenblick zu beschäftigen.

Hausbesitzer oder Hauptvermieter möblieren ihre Wohnungen, um sie vorteilhafter zu benutzen, gut aus und verbinden sich mit einer Frau, die nur den Namen dazu hergibt, um durch ihre Vermittlung das Recht zu erlangen, Dirnen aufzunehmen. Daraus folgt, daß die Frau nicht mehr von der Polizei abhängig ist, daß sie den ihr gegebenen Vorschriften nicht gehorchen kann, bevor sie nicht ihren Beschützer davon in Kenntnis setzte, daß dieser sie nach seiner Laune jeden Augenblick aus dem Hause schicken kann, und das Haus dann kürzere oder längere Zeit ohne Aufsicht ist. Man sieht oft Tapezierer und Möbelhändler auf solche Weise verkehren und zu dem Zwecke mit manchen Hausbesitzern eine Übereinkunft treffen.

Es gibt verschlagene und gewandte Inhaberinnen, welche die Kunst besitzen, Geld zu erwerben, aber nie genug haben, und daher zu gleicher Zeit mehrere von ihnen möblierte Freudenhäuser führen. An der Spitze des einen stehen sie selbst, die Erlaubnisscheine für die anderen lauten auf den Namen derer, welche sie zur Miete einsetzen, und von denen sie einen täglichen Gewinn erhalten. Wenn solche Afterpacht auf offene Art geschähe, wenn sie nur mit einer zu Ende jeden halben Jahres regelmäßigen Zahlung verbunden wäre, wie sonst gebräuchlich ist, so hätte die Aftermieterin oder Besitzerin der Konzession in zweiter Hand nur ihrer Verbindlichkeit nachzukommen; sie wäre ruhig und gesichert, könnte den Befehlen der Polizei gehorchen und mit einem Worte wahre Herrin im Hause sein. Allein auf solche Art handeln die Spekulantinnen, von denen hier die Rede ist, keineswegs gegen ihre Mieterinnen; wenn diese acht Tage hingehen lassen, ohne die tägliche Abgabe von 10, 15 und wohl gar 20 Franken zu entrichten, werden sie augenblicklich fortgejagt und eine andere kommt an ihre Stelle. Die Folge davon ist, daß die, welche den Namen hergibt und als Inhaberin des Hauses gilt, über ihre Mädchen gar kein Ansehen hat; denn diese kennen die untergeordnete